

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)

Berlin, 18.04.2024

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-262
pesch@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Durch die CSRD wird eine Nachhaltigkeitsberichterstattung für bilanzrechtlich große sowie für bilanzrechtlich kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen und eine Prüfung dieser Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft die Interessen von 1 Million Handwerksbetrieben mit rund 5,7 Millionen Beschäftigten und 350.000 Auszubildenden. Von den neuen Berichtspflichten gemäß CSRD wird ein Teil der Handwerksbetriebe direkt betroffen sein, die sich damit neuen Bürokratielasten ausgesetzt sehen. Und wengleich kleine und mittlere Unternehmen ohne Kapitalmarktorientierung aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind, erreichen sie indirekte Berichtspflichten über den sog. Trickle Down Effekt, den es zu begrenzen gilt.

Dies vorausgeschickt danken wir für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen abgeben zu können, denn unser Ziel ist die Vermeidung zusätzlicher bürokratischer Lasten für Handwerksbetriebe.

Vor diesem Hintergrund erwarten wir im auf den Referentenentwurf folgenden Regierungsentwurf genauere Angaben zum Erfüllungsaufwand, der aktuell weitestgehend auf Schätzungen basiert. Insbesondere sollten die Auswirkungen der Umsetzungsmaßnahmen auf kleine und mittlere Unternehmen – wie in Erwägungsgrund 22 der CSRD dargestellt – geprüft werden, um sicherzustellen, dass sie nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Zur **Begrenzung des Bürokratieaufwands** ist es auch erforderlich, dass sich die Bundesregierung in die Prozesse zur Fortentwicklung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) einbringt und dabei auf eine Begrenzung der Berichterstattungsvorgaben hinwirkt. Die bereits veröffentlichte „delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung“ sieht sehr umfassende und komplexe Vorgaben für Unternehmen und Betriebe vor. Da diese Verordnung für die Praxis von großer Bedeutung ist, sollte die Bundesregierung auf praxisnahe und einfach umsetzbare Vorgaben hinwirken. Eine rechtzeitige Anpassung des delegierten Rechtsakts ist notwendig, sofern und sobald sich herausstellt, dass die sektorübergreifenden Berichtsstandards in den berichtspflichtigen Betrieben nicht umsetzbar sind bzw. wenn nicht-berichtspflichtige Betriebe in der Wertschöpfungskette mit unverhältnismäßigen Datenanforderungen konfrontiert werden, wie dies bereits absehbar ist. Notwendig wäre bei einer Überarbeitung die Begrenzung der anforderungsfähigen Datenpunkte auf den in der Erarbeitung befindlichen freiwilligen Nachhaltigkeitsberichtsstandard (VSME) statt wie bisher geregelt auf den Berichtsstandard kapitalmarktorientierter KMU (LSME).

Grundsätzlich positiv werden die Bestrebungen des vorliegenden Referentenentwurfes gewertet, die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) im Wesentlichen 1:1 umsetzen zu wollen.

Gleichwohl wird in zwei Punkten dringender Klarstellungs- bzw. Änderungsbedarf gesehen:

So ist nach unserer Lesart des Gesetzentwurfes eine Ablösung der Berichtspflichten aus dem **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz** (LkSG) zu Gunsten des Nachhaltigkeitsberichtes vorgesehen, was durch aus begrüßt wird. Ferner ist dem Entwurf zu entnehmen, dass eine Verschiebung der Abgabe der ersten LkSG-Berichte bis Ende 2024 vorgesehen wird. Allerdings bedarf es in diesem Zusammenhang der Klarstellung, dass im Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Erleichterungen bei der Berichterstattung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz eingeräumt werden, indem ausdrücklich festgehalten wird, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erstmalig zum Stichtag 1. Januar 2025 das Vorliegen der Berichte überprüft.

Änderungsbedarf wird bei den **Möglichkeiten zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte** gesehen. In der EU-Richtlinie ist in Art. 39 Abs. 4 ein sog. Mitgliedstaatenwahlrecht vorgesehen, das explizit nicht nur Wirtschaftsprüfer, sondern auch andere qualifizierte Dritte für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten vorsieht. Im Referentenentwurf beschränkt man sich dagegen lediglich auf Wirtschaftsprüfer, was unangemessen und unpraktikabel erscheint und die Kosten der berichtspflichtigen Betriebe wegen fehlender Wirtschaftsprüferkapazitäten deutlich erhöhen dürfte. Erwartet wird, dass hier dem Erwägungsgrund 61 der CSRD gefolgt wird, nach dem Unternehmen „auf eine größere Auswahl an unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen zugreifen können“ sollten.

Ansprechpartnerin: Ute Pesch
Bereich Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-262
pesch@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,7 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de